

# **Der Weg zum Oberstudiendirektor**

**Beitrag von „krabat“ vom 7. Januar 2022 23:03**

## Zitat von Seph

Die Pension basiert auf dem Grundgehalt (+ wenigen Sonderzuschlägen) des letzten ausgeübten Amtes, sofern dieses oder ein mindestens gleichwertiges Amt vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens 2 Jahre ausgeübt wurde (vgl. §5 BeamtVG).

Das BeamtVG gilt nicht für Lehrkräfte, sondern für die Beamten des Bundes. In BW ist das aber z.B. im Landesbeamtenversorgungsgesetz auch so wie beschrieben geregelt.